

# -LESEFASSUNG-

## **Satzung**

**der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das freiwillige Ganztagsschulangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr**

### **Stand:**

Neufassung vom 31.07.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014

zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.06.2020, in Kraft getreten am 01.04.2020

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühr, Veranlagungszeitraum**

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung zum Ganztagsangebot an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Belegung eines Platzes. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebots teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli (§ 28 Abs. 1 S.1 NSchG).
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine vierstündige Betreuung zu leistenden Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr. Grundlage ist die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

### **§ 2**

#### **Gebührenschildner, Gebührenschuld**

1. Gebührenschildner ist, wer die Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung veranlasst hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist nur dieser zur Leistung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschildner verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
2. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (z.B. Ferien, höhere Gewalt oder Arbeitskampfmaßnahmen), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen. Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eine Entscheidung über eine Aussetzung der Gebührenpflicht und eine Erstattung der Gebühren zugunsten der Gebührenpflichtigen abweichend von Satz 2 zu treffen, wenn die Betreuung zusammenhängend mindestens vier Wochen entfallen ist.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

### **§ 4**

#### **Gebührenfälligkeit**

1. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

### **§ 5**

#### **Verminderte Benutzungsgebühr**

Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – 12. Buch (SGB XII) entsprechend.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(...)